

Steuerliche Änderungen nach dem 1.1.2023 im Überblick

Auch das Jahr 2022 brachte eine Vielzahl an Änderungen im Steuerrecht. Die wichtigsten Steuergesetze wurden novelliert und eine Reihe bedeutender Neuerungen wurde eingeführt. Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus unserer EU-Mitgliedschaft und der Notwendigkeit, EU-Rechtsvorschriften ins nationale Recht umzusetzen. Wir bieten Ihnen einen **kurzen Überblick über die wichtigsten Gesetzesänderungen, die 2023 oder später in Kraft treten.**

Änderungen im Einkommensteuergesetz

Das ESt-Gesetz wurde mehrfach novelliert. Die letzte Änderung wurde Ende Dezember 2022 verabschiedet, wobei die wichtigsten Bestimmungen gleich zum 1.1.2023 in Kraft traten.

ÄNDERUNGEN IM BEREICH DER VERRECHNUNGSPREISE (SEIT 1.1.23)

Im Bereich der Verrechnungspreise wurden wesentliche Änderungen eingeführt, auf die wir im folgenden Abschnitt kurz eingehen:

1. Die Definition der **wirtschaftlichen Verbindung verbundener Unternehmen** wurde geändert. Die Anteile der verbundenen Unternehmen werden addiert und wenn ihre Summe 25 % übersteigt, gelten die betreffenden Personen oder Unternehmen als wirtschaftlich verbunden.
2. Der Schwellenwert für eine **materielle kontrollierte Transaktion** wurde eingeführt: **über 10 Tsd. EUR** pro Transaktion bzw. **über 50 Tsd. EUR** Kapitalbetrag pro Darlehen oder Kredit.
3. Ins Gesetz wurde der **Anspruch auf eine entsprechende Berichtigung der Steuerbemessungsgrundlage** ergänzt, wenn die primäre Berichtigung in einer slowakischen juristischen Person vorgenommen wird und die Gegenpartei eine slowakische Betriebsstätte ist.
4. Der Steuerverwalter wird demnächst die Möglichkeit haben, im Rahmen einer Betriebsprüfung die **Profitabilität eines Unternehmens auf Ebene des Medians festzulegen**. Weist das Steuersubjekt nach, dass unter den gegebenen Umständen eine Anpassung an einen anderen Wert innerhalb der Bandbreite angemessener ist, wird die Profitabilität an diesen Wert angepasst. Die Vorschrift stärkt die Position des Steuerverwalters, der in problematischen Fällen in der Regel seine eigene Benchmark-Studie erstellt.
5. Zugleich wurde eine administrative Entlastung für die Steuersubjekte eingeführt – Möglichkeit der Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation in einer anderen Landessprache als Slowakisch.
6. In Bezug auf die Ausstellung von Entscheidungen über bilaterale oder multilaterale Vorabverständigungsverfahren haben die zuständigen Behörden vereinbart, dass die genehmigte **Verrechnungspreismethode auch für Besteuerungszeiträume vor der Antragstellung verwendet werden kann (Roll Back)** und dass **die Entscheidung für mehr als 5 Besteuerungszeiträume ausgestellt werden kann.**

GEÄNDERTER ANSATZ ZUR BESTEUERUNG VON BETRIEBSSTÄTTEN (SEIT 1.1.23)

Während die bisherigen Vorschriften über die **Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage einer Betriebsstätte (BS)**, die keine doppelte Buchhaltung führt, auf der Einnahmenüberschussrechnung basierten, **verankerte die Novelle ausdrücklich auch das Prinzip der periodengerechten Abgrenzung**. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage kann die BS daher von der **Differenz zwischen den Erträgen und Aufwendungen, die in der Bilanz des Stammhauses ausgewiesen sind und die der BS zuzurechnen sind**, ausgehen. Die Novelle berücksichtigte die Anforderungen der Praxis, denn es kommt häufig vor, dass das ausländische Stammhaus doppelte Buchhaltung führt, die in vielen Fällen eine zuverlässigere Grundlage für die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der BS ist.

Die Novelle regelt auch die Einbeziehung von Erträgen (Einnahmen) und Aufwendungen (Kosten), die vor Entstehung oder nach Auflösung der BS entstanden sind. Die Steuerausgaben können auch dann abgezogen werden, wenn die Bedingung für die Geltendmachung erst nach Auflösung der BS erfüllt wurde (z.B. bei der Zahlungsbedingung). Die BS kann diese Aufwendungen (Kosten) nach ihrer Auflösung mittels einer nachträglichen KöSt-Erklärung für eines der beiden letzten Besteuerungszeiträume, in denen sie noch existierte, geltend machen.

NEUE BEGRENZUNG DER STEUERLICHEN ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSEN (AB 1.1.24)

Im Zuge der Umsetzung der ATAD-Richtlinie wurde die Regel über die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zinsen aktualisiert, um den Nettozinsaufwand juristischer Personen zu begrenzen und eine künstliche Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage durch Fremdfinanzierung zu verhindern.

Die neue Regel beschränkt die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen, die die Zinserträge übersteigen (Nettozinsaufwand). Grundlage für die Begrenzung der Höhe des Nettozinsaufwands ist die Steuerbemessungsgrundlage zuzüglich der steuerrechtlichen Abschreibungen und des Nettozinsaufwands.

Bis Ende 2023 gilt in der Slowakei die Ausnahmeregelung nach §11 Abs. 6 der ATAD-Richtlinie, wonach die Begrenzung des Zinsaufwands ausschließlich für verbundene Unternehmen gilt (Unterkapitalisierungsregeln nach §21a ESt-Gesetz). Ab 1.1.2024 findet die neue Regelung Anwendung, die sich auch auf **nicht verbundene Unternehmen** bezieht.

Die Bestimmung enthält auch eine Safe-Harbour-Regelung, wonach die Begrenzung nicht für Steuersubjekte gilt, deren Nettozinsaufwand **3 Mio. EUR nicht übersteigt**.

Steuersubjekte, die nicht unter die Safe-Harbour-Regelung fallen, müssen ihre Steuerbemessungsgrundlage um Zinsen erhöhen, die **30 % des EBITDA** (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) übersteigen. Im Gegensatz zu §21a werden auch Zinsen, die Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes sind (kapitalisierte Zinsen), in den Nettozinsaufwand einbezogen.

Es ist erfreulich, dass die EU außer der Begrenzung der Steueroptimierung auch ein zuverlässiges, effizientes und gerechtes System der Unternehmensbesteuerung fördern möchte. Um dem historischen steuerlichen Vorteil vom Fremdkapital gegenüber Eigenkapital entgegenzuwirken, hat sie den **Entwurf der DEBRA-Richtlinie** vorgelegt, wonach **fiktive Zinsen auf den Eigenkapitalzuwachs** unter bestimmten Bedingungen **steuerlich absetzbar** sein sollen. Falls verabschiedet, soll die Richtlinie ab dem 1.1.2024 anwendbar sein, mit dem vorgeschlagenen Umsetzungstermin 31.12.2023.

BESTEuerung VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN BEI NICHTANSÄSSIGEN (SEIT 1.1.23)

Seit 2023 sind auch Erträge aus kommerziellen Schuldverschreibungen, die von beschränkt Steuerpflichtigen aus slowakischen Quellen bezogen werden, in der Slowakischen Republik steuerbar.

ÄNDERUNGEN IM STEUERBONUS (SEIT 1.1.23)

Seit dem 1.1.2023 änderten sich auch die Höhe und die Berechnungsmethode des Steuerbonus. Es wurden zwei Altersgruppen eingeführt. Die Höhe des Steuerbonus ist jedoch auch durch einen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage (Teilbemessungsgrundlage) entsprechend der Anzahl der zu versorgenden Kinder begrenzt. Der maximale Steuerbonus pro Kind bis zu 15 Jahren beträgt 100 EUR/Monat und über 15 Jahre 50 EUR/Monat.

Änderungen im Mehrwertsteuergesetz

Die Novelle des MwSt-Gesetzes wurde im Dezember 2022 verabschiedet und brachte auch zahlreiche Änderungen.

PFLICHT ZUR KORREKTUR DER ABGEZOGENEN VORSTEUER BEI UNBEZAHLTEN RECHNUNGEN (SEIT 1.1.23)

Eine wichtige Änderung ist die **Pflicht des Abnehmers, eine Korrektur der** bei gekauften aber nicht bezahlten Waren/Dienstleistungen **abgezogenen Vorsteuer vorzunehmen**, und zwar in dem Besteuerungszeitraum, in dem 100 Tage seit dem Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit vergangen sind.

Gleichzeitig wurden die Bedingungen für die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage aufgrund einer uneinbringlichen Forderung zu korrigieren, gelockert. **Die Forderung gilt als uneinbringlich, wenn seit dem Fälligkeitsdatum 150 Tage vergangen sind** (bisher 12 Monate). Darüber hinaus wurde die **Untergrenze** für Forderungen, die nach 150 Tagen automatisch als uneinbringlich gelten, **von 300 EUR brutto auf 1 000 EUR brutto angehoben**.

ÄNDERUNGEN BEI DER REGISTRIERUNGSPFLICHT (SEIT 1.1.23)

Die Novelle brachte auch eine Vereinfachung **in Form der Aufhebung der Pflicht zur inländischen MwSt-Registrierung, wenn das Subjekt einen Umsatz von 49 790 EUR nur aus steuerbefreiten Tätigkeiten** im Sinne von §37 bis §39 MwSt-Gesetz erzielt hat. Damit soll vermieden werden, dass Steuersubjekte verpflichtet sind, Null-MwSt-Erklärungen abzugeben, in denen nur steuerbefreite Tätigkeiten angegeben sind. Unternehmen, die bereits registriert sind und die Bedingungen erfüllen, können eine Deregistrierung beantragen.

Zugleich wurde die **Frist für die Beurteilung einer verspäteten Registrierung von 30 auf 21 Tage** verkürzt und die automatische Verpflichtung des Steuerverwalters zur Durchführung einer MwSt-Sonderprüfung im Falle eines Vorsteuerüberschusses aufgehoben.

SENKUNG DER MWST AUF 10 % BEI GASTRO- UND SPORTDIENSTLEISTUNGEN (SEIT 1.1.23)

Durch einen Änderungsvorschlag wurde zunächst in das MwSt-Gesetz ergänzt, dass ein vorübergehend ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 10 % bis zum 31.03.2023 für Dienstleistungen der Personenbeförderung mit Seilbahnen und Skiliften, des Eintritts in Sporthallen und -anlagen, in Schwimmbäder und für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen eingeführt wird. Kurz vor Weihnachten wurde schließlich verabschiedet, dass **die Senkung des MwSt-Satzes auf 10 % dauerhaft** sein wird.

ANDERE ÄNDERUNGEN (AB 1.1.2024)

Die Novelle setzte u.A. die Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18. Februar 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG um. Es handelt sich um die Einführung harmonisierter Vorschriften zur **Bekämpfung des Steuerbetrugs im grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr und zur Kontrolle der Richtigkeit der deklarierten MwSt**.

Änderungen in der Abgabenordnung

ÄNDERUNGEN BEIM INDEX DER STEUERLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Im Jahr 2022 begann die Finanzverwaltung, den neu erteilten Index der steuerlichen Zuverlässigkeit an Steuersubjekte zu versenden. Die ursprünglich edle Idee, die Steuersubjekte transparent zu bewerten, wurde kontrovers umgesetzt, da die Bewertungskriterien rein formalistisch waren, unabhängig von der Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Den Statistiken zufolge sind mehr als 2/3 der Unternehmen aus der höchsten Kategorie in eine niedrigere Kategorie gefallen. Als die Frist für die Veröffentlichung der zugewiesenen Indizes (30.9.2022) näher rückte, begannen viele Steuersubjekte, die sich einem Reputationsrisiko ausgesetzt sahen, zu protestieren.

Im September 2022 wurde die Novelle des E-Government-Gesetzes verabschiedet, die auch die Abgabenordnung novellierte. Die Frist für die Veröffentlichung der Liste der Steuersubjekte mit dem zugewiesenen Index der steuerlichen Zuverlässigkeit wurde auf **31.1.2023** aufgeschoben, was der Steuerverwaltung Zeit gegeben hat, einige Kriterien neu einzustellen.

SYSTEM DER ZWEITEN CHANCE BEI DER VERHÄNGUNG VON STRAFEN (AB 1.1.24)

Ab 2024 **wird der Steuerverwalter beim ersten Verstoß keine Strafe verhängen**, die nach einem Intervall festgelegt werden kann, sondern lediglich auf die Pflicht zur Gesetzes Einhaltung hinweisen. Bei verspäteter Erfüllung der Verpflichtung wird das Steuersubjekt darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Zuwiderhandlung bereits eine Strafe verhängt wird.

Änderungen im Rechnungslegungsgesetz

ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHT

Die neuen Bestimmungen des RLG-Gesetzes, die am 22.6.2023 in Kraft treten, führen die Pflicht zur Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts ein (§§ 21 bis 21 f). Diese Verpflichtung ist Teil einer umfassenden internationalen ATAD-Initiative (konkret Richtlinie (EU) 2021/2101) und bezieht sich auf Zeiträume, die am oder nach dem 22.6.2024 beginnen.

Die Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts ist obligatorisch für:

- a. **das oberste Mutterunternehmen**, wenn seine konsolidierten Umsatzerlöse, die in dem gemäß den Sondervorschriften erstellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen wurden, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre **750 Mio. EUR** übersteigen,
- b. **ein unverbundenes Unternehmen**, wenn, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, seine
 1. in dem gemäß Sondervorschriften erstellten Einzelabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse 750 Mio. EUR übersteigen, oder
 2. im Einzelabschluss ausgewiesene Nettoumsatzerlöse, wenn es keinen Einzelabschluss gemäß Sondervorschriften erstellt, 750 Millionen EUR übersteigen.

Ein Unternehmen, das der Pflicht zur Hinterlegung des Ertragsteuerinformationsberichts unterliegt, ist verpflichtet, diesen **spätestens ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Ertragsteuerinformationsbericht erstellt wurde, im Register zu hinterlegen**. Das Unternehmen hat den Bericht in derselben Form auch auf seiner Website zu veröffentlichen.

Andere wichtige Gesetzesänderungen

MINDESTKRANKENVERSICHERUNGSBEITRÄGE FÜR ARBEITNEHMER (SEIT 1.1.23)

Im Dezember 2022 wurde die Novelle des Gesetzes über Krankenkassen verabschiedet, die ab dem 1.1.2023 Mindestbeiträge für Geringverdiener einführt. Der Mindestbeitrag der Krankenversicherung muss die Höhe des Beitrags vom Existenzminimum erreichen, der für 2023 32,81 EUR pro Monat beträgt. Erreicht der berechnete Krankenversicherungsbeitrag nicht den vorgeschriebenen Mindestbetrag, wird die Differenz vom Arbeitnehmer bezahlt. **Die Abgabepflicht des Arbeitgebers ändert sich nicht.**

Aufgrund der zu erwartenden Schwierigkeiten sowohl bei der Berechnung als auch bei der Meldung des Lohns **empfehlen wir jedem Arbeitgeber eine unabhängige Überprüfung.**

Autoren:



Renáta Bláhová, FCCA, LL.M.
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Partner



Judita Kuchtová
Steuerberater
Partner



Zuzana Krupčiaková
Senior Consultant